

19. Sitzung des Ortschaftsrates Arendsdorf

30.08.2017 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 21.08.2017

- Bekanntmachung -

zur 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am Mittwoch, dem 30.08.2017 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/7
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2017109/6
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/6
2.8	Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf	2017111/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 23.08.2017 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 30.08.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2017105/7
TOP 2.5 : Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	30.08.2017	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 31.08.2017

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 30.08.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2017109/6
TOP 2.6 : 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	30.08.2017	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	5
		Enthaltungen	0
Beschluss	abgelehnt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 31.08.2017

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 30.08.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2017113/6
TOP 2.7 : 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	30.08.2017	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 31.08.2017

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 30.08.2017
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 20171111/1
TOP 2.8 : Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	30.08.2017	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 31.08.2017

Tobias Kasperski

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017105/7

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017105/7
	Az.:	erstellt am: 13.07.2017

Betreff

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2, 5 KAG LSA

§§ 10, 11 ArchG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf



Synopse.pdf



Benutzungsgebührensatzung alt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017109/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017109/6
	Az.:	erstellt am: 19.07.2017

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 2

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche (in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

§ 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

§ 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf



Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017111/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017111/1
	Az.:	erstellt am: 28.07.2017

Betreff

Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
2	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Tobias Kasperski		21.08.2017

Beschlussentwurf

Der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Errichtung eines Antennenträgers“ nördlich von Arensdorf gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) der Bauantrag für die Errichtung eines ca. 40 m hohen Antennenträgers in der Gemarkung Arensdorf, Flur 1, Flurstück 1103 (alt: 1071 und 1101) u. a. zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit vor.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen soll im westlichen Teil des o. g. Grundstücks (Gelände der nördlich von Arensdorf vorhandenen Eierproduktionsanlage) eine Funkstation entstehen. Hierbei soll ein Stahlbaumast in Fachbauwerkweise auf einer Stahlbetonmatte errichtet werden. Dieser Mast soll mit Antennentragrohren, Richtfunk und Sektorantennen, Kabelleiter, Antennenkabeln, Arbeitspodesten und einer Sicherheitsleiter bestückt werden.

Anlass zur Errichtung dieses Antennenträgers ist die Notwendigkeit in Deutschland, mobile Kommunikation durch den Aufbau von Mobilfunknetzen zu realisieren. Die Antragstellerin hat hierzu den Auftrag der Bundesrepublik Deutschland für die Realisierung des Mobilfunkstandortes in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf erhalten. Mit der Errichtung des Antennenträgers soll die flächige Mobilfunkversorgung mit dem Breitbanddienst LTE im Raum um den Köthener Ortsteil Arensdorf sichergestellt bzw. verbessert werden. Hierbei werden vor allem die Ortslagen Arensdorf und Baasdorf sowie Groß- und Kleinbadegast, Libehna und auch die Bahnstrecke zwischen Halle und Köthen (Anhalt) profitieren und unter anderem teilweise erstmals breitbandig mit LTE >6Mbit/s versorgt.

Da sich das o. g. Vorhaben weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befindet, erfolgt die planungsrechtliche Bewertung nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Wie zuvor ausgeführt, hat die Errichtung des Antennenträgers das Ziel, die weiträumige Versorgung mit einem Mobilfunknetz zum Inhalt. Es handelt sich somit um die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Es handelt sich somit um ein sog. privilegiertes Vorhaben.

Als weiteres Zulässigkeitskriterium dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange unter anderen dann vor, wenn das Vorhaben nicht mit den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) übereinstimmt und dieser öffentliche Belang konkret beeinträchtigt wird.

Im rechtskräftigen FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist das Vorhabengrundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit liegt hier zwar ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP vor, eine konkrete Beeinträchtigung der Darstellung des Vorhabenstandortes als Landwirtschaftsfläche erfolgt jedoch nicht.

Der Standort des Vorhabens ist Bestandteil des vor Ort ansässigen Eierproduktionsbetriebes und in diesem Zusammenhang umzäunt. In dem betreffenden westlichen Bereich des Betriebes befindet sich neben dem geplanten Standort des Antennenträgers, einem Feuerlöschteich und etwas Begrünung lediglich die Zufahrt zu dem Betriebsgelände. Eine im ursprünglichen Sinn landwirtschaftliche Nutzung erfolgt hier nicht. Eine konkrete Beeinträchtigung der Darstellung im FNP liegt damit nicht vor. Darüber hinaus ist die breitbandige Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als staatlich prioritäre und damit auch kommunal wichtige Aufgabe höher zu bewerten als die hier in der

Realität nicht mehr existente Darstellung des FNP.

Weiterhin liegt auch keine Beeinträchtigung eines anderen Planes, wie z. B. des Raumordnungsplanes vor. Die zum Verfahren beteiligte Obere Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stuft das Vorhaben als nicht raumbedeutsam ein und hat keine Bedenken gegen die Umsetzung.

Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange aus dem Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt nicht.

Die Erschließung ist für das Vorhaben ausreichend gesichert.

Da dem privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, ist der Errichtung des Antennenträgers nebst Technikcontainer und Einfriedung auf dem o. g. Grundstück nach § 35 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.



Anlage 1 Katasterauszug.pdf



Anlage 2 Lageplan.pdf



Anlage 3 Ansichten.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017113/6

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017113/6
	Az.:	erstellt am: 10.08.2017

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

2. Änderung der Hauptsatzung

a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

c.) Angelegenheiten des Tierparks

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

d.) Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppelhaushalts Jahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

e.) **Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB**

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessenspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. ~~geringfügige~~ Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie ~~geringfügige~~ Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf



Anlage 2_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 06.09.2017

über die 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	30.08.2017	Ort :	06369 A r e n s d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Pappelplatz 2
Ende :	20:30	Raum :	Sitzungsraum 1. Etage (FFW)

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 5 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Herr Richter
Frau Denell

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : Einwohner

Tagungsleitung : Tobias Kasperski

Schriftführer : Steffi Denell

Ortsbürgermeister

Amtsleiter

Protokollführerin

Tobias Kasperski

Jürgen Richter

Steffi Denell

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/7
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2017109/6
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/6
2.8	Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf	2017111/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1 Eröffnung

Herr Kasperski begrüßt die Ortschaftsratsmitglieder sowie Vertreter der Verwaltung, Herrn Richter, Frau Denell und eröffnet die Sitzung.

1.1 Einwohnerfragestunde

Einwohner der Ortschaft beschwerten sich über die Kinder und Jugendlichen der Ortschaft, die sich in der Bushaltestelle im Ort treffen. Die Kinder und Jugendlichen sind bis in die Nacht laut, randalieren, schmeißen ihren Unrat in das Wartehäuschen, rauchen und trinken dort. Sie bitten den Ortsbürgermeister und die Verwaltung, hier etwas zu unternehmen. Weiter fragen Sie nach anderen Möglichkeiten, für die Kinder und Jugendlichen einen Treffpunkt zu organisieren. Sie fragen nach einem Platzverweis für die Kinder und Jugendlichen in der Bushaltestelle.

Der Ortsbürgermeister informiert, dass Gespräche mit den Eltern und den Jugendlichen nichts gebracht haben. Ein anderer Treffpunkt wäre der Sportplatz, der zukünftig wieder als dieser genutzt werden soll.

Herr Richter erklärt, dass für die Ruhestörung die Leitstelle telefonisch informiert werden sollte. Mitarbeiter des Ordnungsamtes können dann Kontrollen vor Ort durchführen und Platzverweise aussprechen. Er weist aber darauf hin, dass eine langfristige Durchsetzung nur mit einer dauerhaften stationären Kontrolle möglich ist, die die Verwaltung nicht einrichten kann.

Herr Zander berichtet, dass eine Einschaltung des Jugendamtes hilfreich wär, da viele Kinder unter 14 Jahre sind und rauchen und Alkohol konsumieren.

Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Arensdorf weist drauf hin, dass das Dach des Pumpenhaus Gahrendorf undicht ist. Er bittet um Überprüfung. Weiter teilt er mit, dass mit Bereitstellung der Materialien die Kameraden die Reparatur selber durchführen würden.

Einwohner der Ortschaft beschwerten sich über den Lärm durch die Maschinen der Firma Bördegarten. Sie fragen, wann der Schallschutz, der zu den Kühlaggregaten der Produktions- und Lageranlagen der Firma zugesagt wurde, aufgestellt werden soll. Weiter berichten sie von LKW's von Transportfirmen, die Waren vom Bördegarten holen oder bringen, die außerhalb der Betriebszeiten kommen und ihre Fahrzeuge in Ortslage abstellen. Die Fahrer übernachten dort teilweise mit laufender Klimaanlage, was zusätzlichen Lärm verursacht.

Herr Zander erklärt, dass nachts die Leitstelle angerufen werden kann, die die LKWs dann weiterschicken.

Einwohner der Ortschaft weisen darauf hin, dass die Firma Bördegarten illegal Reinigungswasser aus der Möhrenaufbereitungsanlagen in die Schmutzwasserentsorgungsleitungen des Abwasserverbandes einleitet.

Abschließend erklären sie, dass die angeschaffte Kehrmachine der Firma nicht ausreichend ist, diese kann nur Dreck kehren und nicht aufnehmen. Durch den Betrieb der Maschine auf Straßen mit Bordsteinen wird der Schmutz nur an die Fahrbahnseite gekehrt und verstopft den Regenwassereinlauf.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Herr Kasperski stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Denell erklärt, dass Arbeitseinsätze in der Ortschaft erlaubt sind, solange öffentliches Recht eingehalten wird und nicht gegen Satzungen verstoßen werden.

2.3 Informationen des Ortsbürgermeisters

Herr Kasperski berichtet über das Dorffest und bedankt sich bei Sponsoren und Helfern.

2.4 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5 Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Herr Richter erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Abstimmung: 5/0/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Herr Richter erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Herr Zander beschwert sich über den Zustand der Gräben entlang der K2075. Der Einlauf des Grabens ist völlig zugewachsen und der Verlauf des Grabens durch den hohen Bewuchs teilweise nicht mehr ersichtlich.

Abstimmung: 0/5/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Herr Richter erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Abstimmung: 5/0/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf

Herr Richter erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Abstimmung: 5/0/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Herr Zander bittet um die Überprüfung der Ruhezeiten/Lärmschutzzeiten der Firma Bördegarten, diese fangen täglich auch am Wochenende (Sonntag) ab 5 Uhr an mit Traktoren, die zu laut sind, durch den Ort zu fahren. Die Auspuffanlagen liegen weit über normalen Schallgrenzen.

Frau Kunert weist auf die Feldwege, die als Spazierwege von Einwohner genutzt werden rund um die Ortschaft, hin. Sie beschwert sich über den Müll, wie Verpackungs- und Essenresten oder Arbeitsmitteln, wie Gummihandschuhe oder menschlichem Kot der Saisonarbeiter, die am Wegesrand hinterlassen werden.

Weiter beschwert sie sich, dass die Traktoren der Firma weiter den Feldweg zur Firma Wimex als „Waschstraße“ nutzen, um den Dreck von den Reifen abzufahren. Dadurch können die Wege auch zu Fuß nicht mehr genutzt werden.

Abschließend berichtet Herr Zander von dem rechtswidrigen Transport der Arbeitskräfte auf die Felder in den Anhängern von Traktoren, die überfüllt und verschlossen sind, sodass es nicht gesehen werden kann. Die gleichen Transporte finden auch statt, um die Arbeiter zu Einkaufsmöglichkeiten oder in ihre Unterkunft zu bringen. Weiter erklärt er, dass die Unterbringung der Arbeiter nicht rechtmäßig sein kann.

Tagesordnung der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf am 30.08.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/7
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2017109/6
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/6
2.8	Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf	2017111/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Benutzungsgebührensatzung für das
Stadtarchiv Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017105/7

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017105/7
	Az.:	erstellt am: 13.07.2017

Betreff

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2, 5 KAG LSA

§§ 10, 11 ArchG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf



Synopse.pdf



Benutzungsgebührensatzung alt.pdf

2.6

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017109/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017109/6
	Az.:	erstellt am: 19.07.2017

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)

2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 2

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche (in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

§ 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

§ 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf



Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf

2.7

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017113/6

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017113/6
	Az.:	erstellt am: 10.08.2017

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

2. Änderung der Hauptsatzung

a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

c.) Angelegenheiten des Tierparks

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

d.) Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

e.) **Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB**

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessenspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben *im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB* sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. ~~geringfügige~~ Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie ~~geringfügige~~ Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf



Anlage 2_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf

2.8

Errichtung eines Antennenträgers in
Köthen (Anhalt) OT Arensdorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017111/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017111/1
	Az.:	erstellt am: 28.07.2017

Betreff

Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
2	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Tobias Kasperski		21.08.2017

Beschlussentwurf

Der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Errichtung eines Antennenträgers“ nördlich von Arensdorf gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) der Bauantrag für die Errichtung eines ca. 40 m hohen Antennenträgers in der Gemarkung Arensdorf, Flur 1, Flurstück 1103 (alt: 1071 und 1101) u. a. zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit vor.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen soll im westlichen Teil des o. g. Grundstücks (Gelände der nördlich von Arensdorf vorhandenen Eierproduktionsanlage) eine Funkstation entstehen. Hierbei soll ein Stahlbaumast in Fachbauwerkweise auf einer Stahlbetonmatte errichtet werden. Dieser Mast soll mit Antennentragrohren, Richtfunk und Sektorantennen, Kabelleiter, Antennenkabeln, Arbeitspodesten und einer Sicherheitsleiter bestückt werden.

Anlass zur Errichtung dieses Antennenträgers ist die Notwendigkeit in Deutschland, mobile Kommunikation durch den Aufbau von Mobilfunknetzen zu realisieren. Die Antragstellerin hat hierzu den Auftrag der Bundesrepublik Deutschland für die Realisierung des Mobilfunkstandortes in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf erhalten. Mit der Errichtung des Antennenträgers soll die flächige Mobilfunkversorgung mit dem Breitbanddienst LTE im Raum um den Köthener Ortsteil Arensdorf sichergestellt bzw. verbessert werden. Hierbei werden vor allem die Ortslagen Arensdorf und Baasdorf sowie Groß- und Kleinbadegast, Libehna und auch die Bahnstrecke zwischen Halle und Köthen (Anhalt) profitieren und unter anderem teilweise erstmals breitbandig mit LTE >6Mbit/s versorgt.

Da sich das o. g. Vorhaben weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befindet, erfolgt die planungsrechtliche Bewertung nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Wie zuvor ausgeführt, hat die Errichtung des Antennenträgers das Ziel, die weiträumige Versorgung mit einem Mobilfunknetz zum Inhalt. Es handelt sich somit um die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Es handelt sich somit um ein sog. privilegiertes Vorhaben.

Als weiteres Zulässigkeitskriterium dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange unter anderen dann vor, wenn das Vorhaben nicht mit den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) übereinstimmt und dieser öffentliche Belang konkret beeinträchtigt wird.

Im rechtskräftigen FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist das Vorhabengrundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit liegt hier zwar ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP vor, eine konkrete Beeinträchtigung der Darstellung des Vorhabenstandortes als Landwirtschaftsfläche erfolgt jedoch nicht.

Der Standort des Vorhabens ist Bestandteil des vor Ort ansässigen Eierproduktionsbetriebes und in diesem Zusammenhang umzäunt. In dem betreffenden westlichen Bereich des Betriebes befindet sich neben dem geplanten Standort des Antennenträgers, einem Feuerlöschteich und etwas Begrünung lediglich die Zufahrt zu dem Betriebsgelände. Eine im ursprünglichen Sinn landwirtschaftliche Nutzung erfolgt hier nicht. Eine konkrete Beeinträchtigung der Darstellung im FNP liegt damit nicht vor. Darüber hinaus ist die breitbandige Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als staatlich prioritäre und damit auch kommunal wichtige Aufgabe höher zu bewerten als die hier in der

Realität nicht mehr existente Darstellung des FNP.

Weiterhin liegt auch keine Beeinträchtigung eines anderen Planes, wie z. B. des Raumordnungsplanes vor. Die zum Verfahren beteiligte Obere Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stuft das Vorhaben als nicht raumbedeutsam ein und hat keine Bedenken gegen die Umsetzung.

Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange aus dem Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt nicht.

Die Erschließung ist für das Vorhaben ausreichend gesichert.

Da dem privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, ist der Errichtung des Antennenträgers nebst Technikcontainer und Einfriedung auf dem o. g. Grundstück nach § 35 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.



Anlage 1 Katasterauszug.pdf



Anlage 2 Lageplan.pdf



Anlage 3 Ansichten.pdf